

# **BVGer F-3334/2016 vom 20. Juni 2018**

Bundesverwaltungsgericht, 2018-06-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_F-3334\\_2016](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_F-3334_2016)

FR: TAF F-3334/2016 du 20 juin 2018

IT: TAF F-3334/2016 del 20 giugno 2018

## **Regeste**

Nichtigerklärung der erleichterten Einbürgerung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Verfügungen des SEM über die Nichtigerklärung einer erleichterten Einbürgerung unterliegen der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht (Art. 51 Abs. 1 aBüG i.V.m. Art. 31 ff. VGG).

### **E. 1.2**

Das Rechtsmittelverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG).

### **E. 1.3**

Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Ergreifung des Rechtsmittels legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf seine frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 50 und 52 VwVG).

### **E. 2**

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht kann die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes und - sofern nicht eine kantonale Behörde als Beschwerdeinstanz verfügt hat - die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 49 VwVG). Das Bundesverwaltungsgericht wendet im Beschwerdeverfahren das Bundesrecht von Amtes wegen an. Es ist gemäss Art. 62 Abs. 4 VwVG an die Begründung der Begehren nicht gebunden und kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder abweisen (vgl. BVGE 2014/1 E. 2 m.H.).

### **E. 3**

Die angefochtene Verfügung erging unter der Herrschaft des Bürgerrechtsgesetzes vom 29. September 1952 (aBüG). Dieser Erlass wurde mit dem am 1. Januar 2018 in Kraft getretenen Bürgerrechtsgesetz vom 20. Juni 2014 (BüG, SR 141.0) aufgehoben (vgl. Art. 49 BüG i.V.m. Ziff. I seines Anhangs). Gemäss der Übergangsbestimmung von Art. 50 BüG richten sich Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts nach dem Recht, das bei Eintritt des massgebenden Tatbestandes in Kraft steht. Die vorliegende Streitsache ist demnach nach dem bisherigen Recht (aBüG) zu beurteilen.

### **E. 4.1**

Gemäss Art. 27 Abs. 1 aBüG kann eine ausländische Person nach der Eheschliessung mit einem Schweizer Bürger ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung stellen, wenn sie

insgesamt fünf Jahre in der Schweiz gewohnt hat, seit einem Jahr hier wohnt und seit drei Jahren in ehelicher Gemeinschaft mit einem Schweizer Bürger lebt. In allgemeiner, für alle Formen der erleichterten Einbürgerung geltenden Weise setzt Art. 26 Abs. 1 aBüG voraus, dass die ausländische Person in der Schweiz integriert ist (Bst. a), die schweizerische Rechtsordnung beachtet (Bst. b) und die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährdet (Bst. c). Sämtliche Einbürgerungsvoraussetzungen müssen sowohl bei Einreichung des Gesuchs als auch anlässlich der Einbürgerungsverfügung erfüllt sein. Fehlt es im Zeitpunkt des Einbürgerungsentscheids an der ehelichen Gemeinschaft, darf die erleichterte Einbürgerung nicht ausgesprochen werden (BGE 140 II 65 E. 2.1 m.H.).

#### **E. 4.2**

Die erleichterte Einbürgerung kann mit Zustimmung des Heimatkantons nichtig erklärt werden, wenn sie durch falsche Angaben oder Verheimlichung erheblicher Tatsachen erschlichen (Art. 41 Abs. 1 aBüG), d.h. mit einem unlauteren und täuschenden Verhalten erwirkt wurde. Die Möglichkeit zur Nichtigklärung geht durch Zeitablauf unter. Art. 41 Abs. 1 aBüG in der Fassung vom 29. September 1952 (AS 1952 1087) statuierte hierfür eine Frist von fünf Jahren ab Einbürgerung. Auf den 1. März 2011 wurde Art. 41 Abs. 1 bis aBüG und mit ihm eine differenzierte Fristenregelung eingeführt. Danach kann die Einbürgerung innert zwei Jahren, nachdem das Bundesamt vom rechtserheblichen Sachverhalt Kenntnis erhalten hat, spätestens aber innert acht Jahren nach dem Erwerb des Schweizer Bürgerrechts nichtig erklärt werden. Nach jeder Untersuchungshandlung, die der eingebürgerten Person mitgeteilt wird, beginnt eine neue zweijährige Verjährungsfrist zu laufen. Die Fristen stehen während eines Beschwerdeverfahrens still (siehe Urteil des BVGer C-518/2013 vom 17. März 2015 E. 4.4).

#### **E. 5**

Im vorliegenden Verfahren hat der Heimatkanton die von Art. 41 Abs. 1 aBüG geforderte Zustimmung erteilt. Demnach ist zu prüfen, ob die Fristen nach 41 Abs. 1 bis aBüG gewahrt wurden. Dass der Beschwerdeführer in dieser Hinsicht keine Rügen vorgebracht hat, schadet nicht (vgl. E. 2).

#### **E. 5.1**

Die Vorinstanz als zuständiges Bundesamt muss bei der Nichtigklärung der erleichterten Einbürgerung zwei unterschiedliche Fristen beachten. Die relative Frist von zwei Jahren, welche ab Kenntnisnahme eines möglichen Missbrauchsfalles zu laufen beginnt und jeweils durch qualifizierte Untersuchungshandlungen des SEM unterbrochen wird, gibt in casu zu keinerlei Bemerkungen Anlass. Hingegen gilt es zu prüfen, ob auch die absolute Verwirkungsfrist von acht Jahren von der Vorinstanz eingehalten wurde. In seinen früheren Urteilen hat das Bundesverwaltungsgericht - unter Bezugnahme auf das Urteil des Bundesgerichts 5A.3/2002 vom 29. April 2002 E. 3 - das Ausstellungsdatum der Einbürgerungs- respektive der Nichtigklärungsverfügung für die Fristberechnung für massgebend erachtet mit der Begründung, die Behörde müsse über den gesamten zeitlichen Handlungsspielraum verfügen können, den ihr das Gesetz einräume, weshalb es nicht auf das Eröffnungsdatum ankommen könne (vgl. etwa Urteile C-1192/2006 vom 11. Juni 2009 E. 7 und C-3445/2007 vom 24. August 2010 E. 5). Diese Rechtsprechung hat mit Urteil des Bundesgerichts 1C\_336/2010 vom 28. September 2010 eine Änderung erfahren, stellt doch das Bundesgericht seither nicht mehr auf das Ausstellungs-, sondern auf das Zustellungsdatum der entsprechenden Verfügung ab, mit der Begründung, nicht anders als

das bei privatrechtlichen, empfangsbedürftigen Willenserklärungen der Fall sei, müsse eine Verfügung innert Frist der betroffenen Person eröffnet werden, um wirksam zu werden. Es obliege deshalb der Behörde, die Verfügung innert der (damals massgebenden) fünfjährigen Verwirkungsfrist nicht nur zu erlassen und zu versenden, sondern diese dem Adressaten auch zuzustellen. Daran ändere nichts, dass die Behörde auf die Zeitspanne zwischen Versand und Zugang der Verfügung je nach den Umständen nur beschränkt Einfluss habe und insoweit deren Handlungsspielraum in zeitlicher Hinsicht beeinflusst werden könne (vgl. auch Urteile des BGer 1C\_337/2010 vom 7. Oktober 2010 E. 2, 1C\_535/2010 vom 13. Januar 2011 E. 2, 1C\_156/2015 vom 15. Juni 2015 E. 2.5 sowie Urteil des BVGer C-1174/2006 vom 8. Dezember 2010 E. 4.1, in denen diese Rechtsprechung bestätigt wurde).

### **E. 5.2**

Nach Art. 20 Abs. 1 VwVG beginnt eine mitteilungsbedürftige nach Tagen berechnete Frist an dem auf ihre Mitteilung folgenden Tag zu laufen. Der Tag der Mitteilung der Frist wird somit für die Berechnung des Fristenlaufs nicht berücksichtigt. Ist die Frist nach Monaten oder Jahren bestimmt, endet sie nach der Rechtsprechung an dem Tag, welcher jenem des Beginns des Fristenlaufs entspricht, bei dessen Fehlen am letzten des Monats (vgl. Urteil des BGer 1C\_421/2008 vom 15. Dezember 2008 E. 2.2; Egli Patricia, in: Waldmann/Weissenberger [Hrsg.], Praxiskommentar VwVG, 2. Aufl. 2016, N 8 zu Art. 20 Abs. 1 VwVG).

### **E. 5.3**

In casu datiert die Einbürgerungsverfügung vom 21. April 2008 (vgl. SEM act. 43, S. 266 und SEM act. 34, S. 218). In welchem Zeitpunkt sie dem Beschwerdeführer zugegangen ist, ist nicht bekannt. Zu seinen Gunsten ist deshalb davon auszugehen, dass sie ihm am Tag darauf, dem 22. April 2008, zugegangen. Die achtjährige Verwirkungsfrist nach 41 Abs. 1bis aBüG begann demnach am nächstfolgenden Tag, dem 23. April 2008, zu laufen. Da es sich beim letzten Tag der Frist um einen Samstag handelte, endete diese demzufolge nicht am 23. April 2016, sondern am darauffolgenden Montag, dem 25. April 2016 (vgl. Egli Patricia, a.a.O., N 9 und N 58 zu Art. 20 Abs. 3 VwVG). Die Verfügung betreffend Nichtigerklärung der erleichterten Einbürgerung datiert zwar vom 18. April 2016 und gelangte anderntags zur Versendung (SEM act. 43 S. 260), ist dem Beschwerdeführer gemäss Rückschein der Schweizerischen Post jedoch erst am 26. April 2016 zugegangen (SEM act. 44, S. 269; vgl. in diesem Zusammenhang auch Urteil des BGer 2C\_284/2014 vom 2. Dezember 2014 E. 4.2). Damit wurde sie erst wirksam, nachdem die Frist zur Nichtigerklärung verwirkt war.

### **E. 6**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die Vorinstanz die Fristen gemäss Art. 41 Abs. 1bis aBüG für die Nichtigerklärung der erleichterten Einbürgerung nicht eingehalten hat, womit sich in casu eine materielle Prüfung der Beschwerde erübrigt. Diese ist demnach wegen Verletzung von Bundesrecht (Art. 49 Bst. a VwVG) gutzuheissen, und die Verfügung der Vorinstanz ist aufzuheben.

### **E. 7**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und Abs. 2 VwVG). Als obsiegende Partei ist dem durch eine Rechtsanwältin vertretenen Beschwerdeführer für die ihm erwachsenen notwendigen Kosten eine angemessene

Parteientschädigung zulasten der Vorinstanz zuzusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.1]). In Berücksichtigung des Umfangs und der Notwendigkeit der Eingaben, der Schwierigkeit der Streitsache in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht, der aktenkundigen Bemühungen sowie der Bandbreite der bislang ausgerichteten Entschädigungen für vergleichbare Fälle ist die Parteientschädigung nach Massgabe der einschlägigen Bestimmungen auf Fr. 2'500.- (inkl. Auslagen und MwSt.) festzusetzen (Art. 8-10 und 14 VGKE). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.